

Fundwaffen und -munition

wird. Bestätigt sich das Vorliegen einer Straftat durch die Überprüfung nicht, ist die F. umgehend, spätestens jedoch innerhalb drei Wochen seit ihrer Entgegennahme, an einen Empfangsberechtigten, eine öffentliche Fundstelle oder der zuständigen Dienststelle oder Einrichtung zu übergeben.

Fundwaffen und -munition: Waffen und Munition, die meist im Freien bzw. in leerstehenden Gebäuden und beim Abriß alter Gebäude gefunden werden und deren allgemeiner Zustand (korrodiert, nicht gepflegt) im Ergebnis einer Besichtigung und evtl. Prüfungshandlungen den begründeten Verdacht des unbefugten Besitzes ausschließt (-> *Munitions fund*). F. werden nicht kriminaltechnisch begutachtet. Sie werden entsprechend den geltenden Bestimmungen (Ordnung für das Waffenwesen) behandelt.

Fünffingerabdrucksammlung -*
daktyloskopische Klassifizierung

Fünffingerklassifizierung -> *daktyloskopische Klassifizierung*

Funkbild: mittels Bildtelegrafie übermitteltes Bild; Verfahren, das vor

allem durch Nachrichtenagenturen zum Zweck aktueller Bildberichterstattung eingeführt wurde. Das gesendete Bild wird zeilenförmig abgetastet. Bildmaterial für kriminalistische Zwecke (-> *Fahndung*) kann schnell und ohne Informationsverluste übermittelt werden. Die Bilder können als Negativ und Positiv (Formatgröße 16 x 21 cm) übertragen werden. Die Nutzung der Anlagen des ADN (Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst) bedarf der Zustimmung des MdI.

Fußsohlenspuren: Abdruckspuren oder Eindrucksuren von der Lauffläche des unbekleideten Fußes mit Widerspiegelung der Eigenschaften des Zehen-, Ballen-, Fußhöhlen- und Fersenbereichs. Bei diesen Merkmalen kann es sich um Form und Größe der einzelnen Bereiche, um Narben, Papillarleisten u. a. handeln.

Fußspuren: Abdruckspuren oder Eindrucksuren unbekleideter bzw. mit Strümpfen bekleideter Füße, die die Umrise des Fußes, Zehenstellungen, Fußanomalien, Narben oder Papillarleisten der Fußlauffläche oder Eigenschaften des Strumpfes erkennen lassen.

G

Gabelung -> *Minuzien*

GAB-Nachweis: (Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes) schriftlicher Nachweis über die Einhaltung der Forderungen an Arbeitsmittel, -verfahren und -Stätten zur Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen, d. h. des GAB (früher Schutzgüternachweis). Er ist für alle Arbeitsmittel, -verfah-

ren und -Stätten zu erbringen (auch nach Veränderungen, wenn diese Auswirkungen auf den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz haben können).

Der GAB-Nachweis beruht auf einer sachkundigen Analyse der Eigenschaften aller vorhandenen Stoffe und Energien; der bei einer Verknüpfung von Stoffen und Energien entstehenden Eigenschaften und Bedingungen und aller möglichen Be-